

RS Vwgh 2001/5/30 95/12/0338

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.2001

Index

41/01 Sicherheitsrecht

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §20 Abs1 idF 1972/214;

SPG RichtlinienV 1993 §1 Abs3;

Rechtssatz

Die Beobachtung des Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes, dass der schadenverursachende Lenker nach Durchführung einiger Reversiermanöver sein Fahrzeug mit hoher Geschwindigkeit davon lenkte, rechtfertigte wohl die Annahme einer - gegenüber dem gewöhnlichen Betrieb eines Kraftfahrzeuges - erhöhten Gefahr, jedoch noch nicht die Annahme einer konkreten im Sinne von gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden (die Verpflichtung zur Indienststellung gemäß § 1 Abs. 3 erster Satz Richtlinien-Verordnung auslösenden) Gefahr für Rechtsgüter Anderer, zumal auch das Organ nicht behauptet, dass fremde Rechtsgüter hiebei in einen derart engen räumlichen und zeitlichen Nahebereich zum Fluchtfahrzeug gerieten, dass sich die Situation auf eine nahezu zwangsläufige Rechtsgutverletzung zuspitzte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1995120338.X02

Im RIS seit

20.09.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>